

THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang

– August 2023 –

Streitsache Assistierter Suizid. Perspektiven christlichen Handelns, hg. v. Kristina KÜHNBAUM-SCHMIDT. – Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2022. 128 S., brosch. € 19,00 ISBN: 978-3-374-07083-1

„Ist Suizid ein Menschenrecht? [...] Darf professionelle Suizidhilfe prinzipiell möglich sein, auch in kirchlichen Einrichtungen?“ (7) – Mit diesen Fragen eröffnet die Hg.in *Kristina Kühn-Schmidt*, Landesbischöfin der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland mit Sitz in Schwerin, in ihrer Einleitung (7–13) den kleinen Sammelbd., der auf eine digitale Vortragsreihe zum Thema Suizidhilfe von 2021 zurückgeht. Das Ziel der Publikation besteht gemäß der Hg.in darin, die Positionierung von Kirche und Diakonie im Umgang mit der Suizidhilfe zu klären sowie innerkirchliche Auseinandersetzungen anzustoßen und zu vertiefen. Damit reiht sich der vorliegende Bd. in eine inzwischen beträchtliche Anzahl ähnlicher Publikationen ein, in welchen infolge des umstrittenen Deutschen Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 26. Februar 2020 zum assistierten Suizid um (theoretische) Verständigung und (praktische) Orientierung gerungen wird. Die Besonderheit des vorliegenden Bd.s besteht darin, dass hier der binnenkirchliche Diskurs aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven betrieben wird. Die vier Persönlichkeiten, die zu Wort kommen, sind auf je eigene Weise in der ev. Kirche Deutschlands engagiert und vertreten mit einer rechtlichen, systematisch-theol., kirchlich-diakonischen sowie theol.-ethischen Perspektive unterschiedliche disziplinäre Sichtweisen.

Michael Germann, Prof. für öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Martin-Luther-Univ. Halle Wittenberg, erläutert im ersten Teil die rechtliche Logik, Konsistenz und Prämissen des erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts (15–45). Das neunzig S. umfassende Urteil sei eine Entscheidung über einige Verfassungsbeschwerden aus Sicht von Personen, die sich in ihrem Grundrecht beschnitten sahen, auch in Deutschland Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch nehmen zu können. „Immer wenn der Staat in Grundrechte eingreift, muss er Gründe nennen können und Anforderungen erfüllen, um mit diesem Eingriff verfassungsrechtlich zu bestehen.“ (18) Neu im Urteil sei, dass aus diesen Grundrechten mit Verweis auf die Menschenwürde das vorbehaltlose Recht auf Selbsttötung begründet wurde. Auch der Lebensschutz werde an die Selbstbestimmung gebunden, sodass im Urteil letztlich der freie Wille am Lebensende geschützt werde. Das Menschenbild des Gerichts sehe die Würde in der Freiheit, sich selbst zu bestimmen, was auch die Entscheidung zur Lebensbeendigung mit umfasse. Den Einwand, hier werde ein einseitiges oder partikulares Menschenbild vertreten, lässt der Vf. nicht gelten, betont aber, dass sich aufgrund der richterlichen Argumentation auch andere Verbote nicht mehr halten ließen, so u. a. das Verbot der Tötung auf Verlangen. Eine politische Folge des Urteils bestehe nun darin, dass der Staat selbst die

geschäftsmäßige Einrichtung der Suizidhilfe garantieren müsse, nämlich zum Schutz der Freiwilligkeit der Sterbewilligen.

Im zweiten Teil kommentiert *Dietrich Korsch*, Em. für systematische Theol. an der Philipps-Univ. Marburg, Reichweite und Bedeutung von Selbstbestimmung und Willensfreiheit im Kontext der Selbsttötung (47–66). Ihm ist es ein Anliegen, lebensweltliche Erfahrung und theoretische Präzision einander anzunähern. Selbstbestimmung wurzelt für ihn im Willen zur Selbsterhaltung, im freien Willen kondensiere sie sich dann raumzeitlich und reflexiv. Den freien Willen sieht der Vf. transzendental in Gott begründet: „Von Gott unbedingt zur Selbstbestimmung bestimmt zu sein, ist eine begrifflich konsistente Deutung der Bedingung der Möglichkeit.“ (54f) Die Selbsttötung sei allerdings die einzige Handlung, die eine weitere Selbstbestimmung unmöglich mache und trage daher den Charakter des Selbstwiderspruchs. Er sieht den Suizid zwar nicht mit Schuld behaftet, er mache jedoch sprachlos. Auch wer anderen bei einer Selbsttötung helfe, verstricke sich darum in Widersprüche: Nicht-widersprüchliche Reaktionen auf die Bitte um Suizidhilfe bestünden vielmehr darin, so der Vf., Sinnantworten und Schmerztherapie anzubieten.

Aus diakonischer Perspektive lehnt *Annette Noller*, Oberkirchenrätin und Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks Württemberg, im dritten Teil die Suizidhilfe auch in den eigenen Einrichtungen zwar nicht grundsätzlich ab, betont jedoch im Anschluss an Care-ethische Anliegen und pastoraltheol. Beobachtungen Henning Luthers zum „Leben als Fragment“ die nötige Aufmerksamkeit und Maßnahmen für den Schutz besonders vulnerabler Menschen (67–89). Da sie in ihren Erwägungen zur Suizidalität nicht klar zwischen Suizid und Suizidhilfe unterscheidet, bleiben ihre Aussagen dazu vage. Zwar erwähnt sie den öffentlichen ev.-kirchlichen Disput zwischen Rainer Anselm, Peter Dabrock u. a. in der FAZ, bezieht selbst aber nicht Stellung dazu und beendet ihre abwägenden Überlegungen skeptisch: „Aus einer diakonischen Perspektive [...] ist eine geschäftsmäßig geförderte Selbsttötung nur in sehr begrenzten, unerträglichen und unumkehrbaren Leidenssituationen [...] denkbar.“ (88)

Im vierten und letzten Teil erörtert *Ulrich H. J. Körtner*, Prof. für systematische Theol. an der ev.-theol. Fak. der Univ. Wien, die Suizidhilfe aus ethischer Sicht, wobei er im Untertitel professions- und organisationsethische Aspekte in ökumenischer sowie europäischer Perspektive ankündigt (91–126). Er unterscheidet Abstraktionsebenen (theol., medizinethische, rechtliche etc.) sowie Dimensionen des Ethischen (Individual-, Personal-, Sozial- und Organisationsethik), geht auf handlungstheoretische Unterscheidungen ein – Tötung auf Verlangen, Schmerztherapie, Suizidhilfe differenzierend –, gibt Hinweise auf die unterschiedlichen Rechtslagen in Europa, bevor er auf das eigentliche Thema eingeht: die Suizidhilfe in theol.-ethischer Sicht. Hier bietet er zunächst eine hilfreiche historische und systematische Auslegeordnung zu den ev. und kath. Argumentationstypen und kirchlich-seelsorgerlichen Einschätzungen von Suizid und Suizidhilfe. Dann folgen theol. Erwägungen: Hier bestreitet der Vf. in Auseinandersetzung mit der erwähnten FAZ-Debatte die Idee einer Konvergenz von säkularer Autonomie und einem christlichen Verständnis von Selbstbestimmung. Nur letztere beinhalte eine Verantwortung für uns, andere Menschen und vor Gott, und diese komme vornehmlich in der Haltung der Barmherzigkeit zum Ausdruck. Er verurteilt den Suizid(enten) nicht, stellt aber in Frage, ob die Haltung des bei einem Suizid Hilfeleistenden tatsächlich barmherzig sei. Ähnlich skeptische Fragen seien auf organisationsethischer Ebene zu stellen: Die einseitige Betonung der Autonomie gefährde den Lebensschutz. Primäre Aufgabe der Diakonie sei darum Palliative Care, nicht Suizidhilfe zu gewährleisten. Der Suizid bleibe letztlich ein Grenzfall (D.

Bonhoeffer), in dem sich ein Urteil verbiete. In einem Epilog ruft er zu einer „Kultur der Solidarität mit Sterbewilligen und Sterbenden“ (123–126) auf, in der den Ängsten, der Isolation und Vereinsamung der Sterbenden entgegengewirkt werde.

Der Sammelbd. bietet hilfreiche Beiträge zur Vertiefung der binnenkirchlich-ev. Diskussion, aber auch weit darüber hinaus. Ausgezeichnet gelungen finde ich die kleine rechtliche Hermeneutik bzw. Lesehilfe zum Bundesgerichtsurteil, aber auch die anderen drei Beiträge bringen Standpunkte, Argumente, Einschätzungen und Erfahrungen, die dazu beitragen, das eigene Denken und Beurteilen in christlicher Perspektive zu überprüfen und zu klären. In diesem Sinne sei das schmale Bändchen allen Interessierten – unabhängig von eigener Fachdisziplin, Berufserfahrung, Nähe oder Distanz zur Kirche – stark zur Lektüre empfohlen.

Über den Autor:

Markus Zimmermann, Dr., Professor am Institut für Moralthologie und Ethik des Fachbereichs Theologische Fakultät der Universität Freiburg CH (markus.zimmermann@unifr.ch)